

Biogena GmbH & Co KG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts zum 30.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht.....	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk.....	5

Beilagen

[Jahresabschluss und Lagebericht](#)

Jahresabschluss zum 30.09.2025

Bilanz zum 30.09.2025

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.10.2024
bis zum 30.09.2025

Anhang

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2025

[Andere Beilagen](#)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe



RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH
Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien
Strubergasse 28 | 5020 Salzburg
T + 43 (1) 505 63 63
www.rsm.at

An die Geschäftsführung der
Biogena Naturprodukte GmbH, Komplementärin der
Biogena GmbH & Co KG,
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2025 der

**Biogena GmbH & Co KG,
Salzburg,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Gesellschafter der Biogena GmbH & Co KG, Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2025 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30.09.2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juni bis November 2025 überwiegend in den Räumen unserer Gesellschaft in Salzburg durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Christopher Bohac, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezuglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzliche Vertretung hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertretung oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Biogena GmbH & Co KG,
Salzburg,**

bestehend aus der Bilanz zum 30.09.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.09.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertretung für den Jahresabschluss

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertretung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertretung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzliche Vertretung beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertretung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertretung dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzliche Vertretung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzliche Vertretung ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg
26.11.2025

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

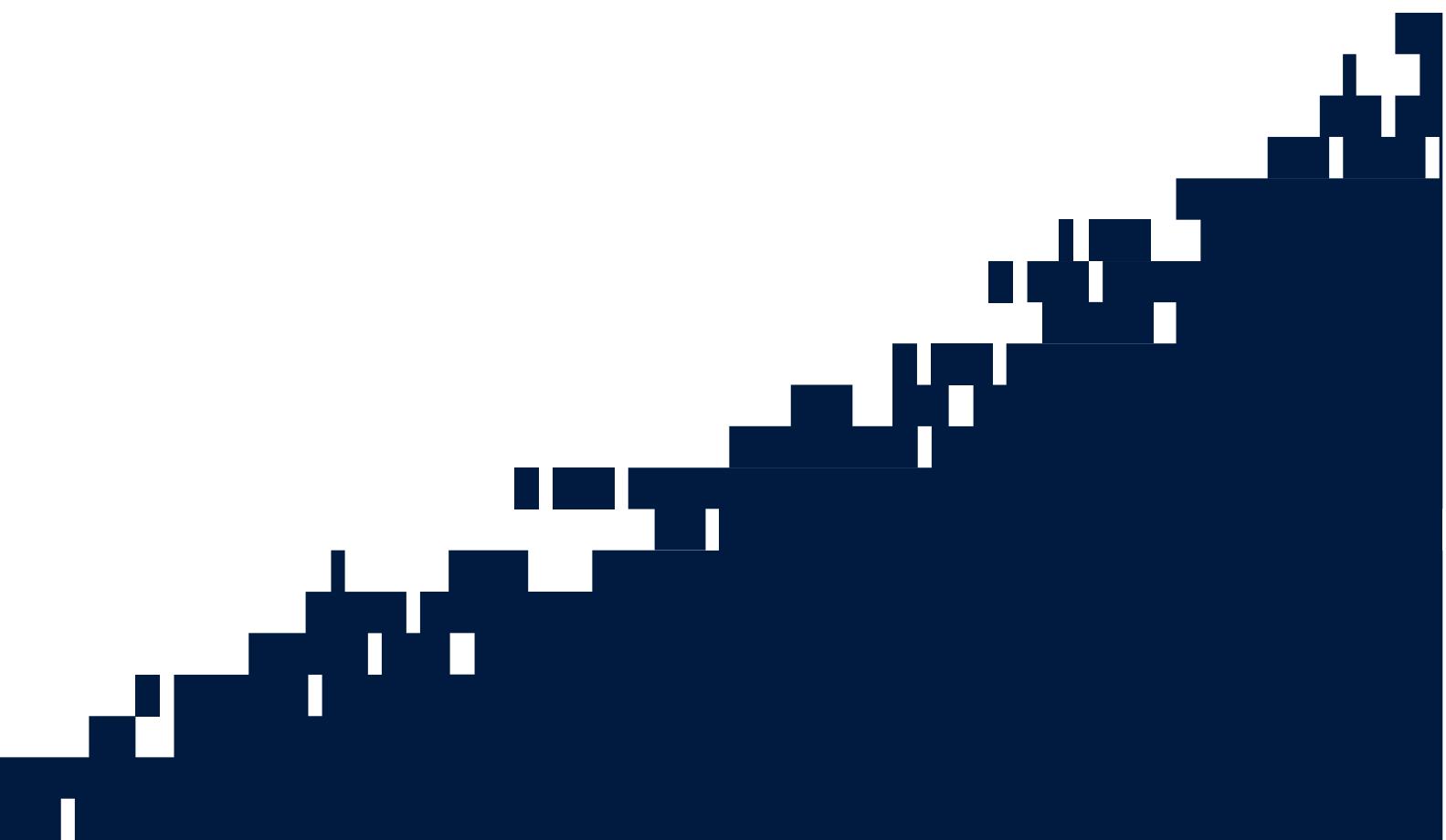
Signiert von:

61E3182B7AB6485...

< qualifiziert elektronisch signiert >

Mag. (FH) Christopher Bohac
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Biogena GmbH & Co KG zum 30.09.2025 mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



Beilagen

Biogena GmbH & Co KG
Salzburg

Beilage I/1

BILANZ zum 30. September 2025

A K T I V A

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	17.468.330,55	11.385.515,58
2. Geleistete Anzahlungen	<u>2.225.622,10</u>	<u>1.443.400,78</u>
	19.693.952,65	12.828.916,36
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	5.921.472,73	5.802.700,35
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.765.246,35	4.254.626,45
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.198.846,69	8.753.409,32
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>261.303,90</u>	<u>1.128.077,45</u>
	20.146.869,67	19.938.813,57
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	15.953.092,87	7.560.900,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>137.884,37</u>	<u>144.580,38</u>
	<u>16.090.977,24</u>	<u>7.705.480,38</u>
	<u>55.931.799,56</u>	<u>40.473.210,31</u>

Biogena GmbH & Co KG
Salzburg

Beilage I/2

BILANZ zum 30. September 2025

AKTIVA

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	562.982,40	464.327,18
2. fertige Erzeugnisse und Waren	5.224.043,15	3.580.009,80
3. Geleistete Anzahlungen	<u>936.314,20</u>	0,00
	6.723.339,75	4.044.336,98
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.023.910,30	8.147.341,05
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 0,00 (Vj.EUR 948.653,60)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	36.195.604,72	30.940.871,29
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 18.507.989,18 (Vj.EUR 13.720.985,24)		
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	21.856.264,40	15.867.343,57
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 19.848.986,32 (Vj.EUR 13.492.971,69)		
	61.075.779,42	54.955.555,91
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>7.394.430,13</u>	<u>9.773.123,49</u>
	<u>75.193.549,30</u>	<u>68.773.016,38</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>702.599,61</u>	<u>335.491,58</u>
	<u>131.827.948,47</u>	<u>109.581.718,27</u>

Biogena GmbH & Co KG
Salzburg

Beilage I/3

BILANZ zum 30. September 2025

P A S S I V A

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital	0,00	0,00
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen	<u>101.000,00</u>	<u>101.000,00</u>
III. Kapitalrücklagen		
1. Nicht gebundene	<u>19.887.087,58</u>	<u>18.387.087,58</u>
IV. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 0,00 (Vj.EUR 0,00)	<u>2.149.935,87</u>	<u>4.258.759,24</u>
	...22.138.023,45	...22.746.846,82
B. Sonstige Finanzierungsverbindlichkeiten (Mezzanine)	...12.257.869,00	...14.167.031,67
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>745.336,93</u>	<u>523.322,57</u>
	...745.336,93	...523.322,57

Biogena GmbH & Co KG
Salzburg

Beilage I/4

BILANZ zum 30. September 2025

P A S S I V A

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	54.040.250,00	18.167.250,00
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 50.636.000,00 (Vj. EUR 18.167.250,00)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.751.521,38	33.809.578,36
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 13.245.828,76 (Vj. EUR 25.150.288,20)		
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 9.505.692,62 (Vj. EUR 8.659.290,16)		
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	261.617,17	23.476,50
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 261.617,17 (Vj. EUR 23.476,50)		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.861.280,82	2.522.066,52
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 6.861.280,82 (Vj. EUR 2.522.066,52)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	252.357,44	2.924.960,28
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 252.357,44 (Vj. EUR 2.924.960,28)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten		
davon aus Steuern 449.911,92 (Vj. EUR 636.300,95)	11.980.766,23	14.042.161,58
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 147.411,32 (Vj. EUR 94.127,37)		
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 7.155.776,13 (Vj. EUR 6.459.300,15)		
davon mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr: 4.824.990,10 (Vj. EUR 7.582.861,43)		
96.147.793,0471.489.493,24
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>538.926,05</u>	<u>655.023,97</u>
	<u>131.827.948,47</u>	<u>109.581.718,27</u>

Biogena GmbH & Co KG
Salzburg

Beilage II/1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr 2024/2025

	2024/2025	2023/2024
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	113.233.524,05	79.119.446,07
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.695,10	37,60
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	24.074,87
c) übrige betriebliche Erträge	<u>421.489,93</u>	<u>532.025,92</u>
	423.185,03	556.138,39
3. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	<u>-33.942.223,14</u>	<u>-23.210.689,34</u>
	<u>-33.942.223,14</u>	<u>-23.210.689,34</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	<u>-4.707.511,59</u>	<u>-2.614.637,21</u>
aa) Gehälter	<u>-4.707.511,59</u>	<u>-2.614.637,21</u>
b) soziale Aufwendungen	<u>-1.430.059,30</u>	<u>-814.929,72</u>
davon Aufwendungen für Altersversorgung 73.011,09 (Vj. EUR 12.028,69)		
davon Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen 67.177,12 (Vj. EUR 37.489,68)		
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Angaben und Pflichtbeiträge 1.223.551,39 (Vj. EUR 685.915,00)		
	-6.137.570,89	-3.429.566,93
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-3.472.543,12</u>	<u>-2.754.591,62</u>
	<u>-3.472.543,12</u>	<u>-2.754.591,62</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	<u>-44.909,17</u>	<u>-27.077,70</u>
b) Übrige	<u>-63.465.777,33</u>	<u>-42.785.387,06</u>
	<u>-63.510.686,50</u>	<u>-42.812.464,76</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 - 6 (Betriebserfolg)	<u>6.593.685,43</u>	<u>7.468.271,81</u>
Übertrag (Betriebserfolg)	6.593.685,43	7.468.271,81

Biogena GmbH & Co KG
Salzburg

Beilage II/2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr 2024/2025

	2024/2025	2023/2024
	EUR	EUR
Übertrag (Betriebserfolg)	6.593.685,43	7.468.271,81
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	0,00	197,78
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
davon aus verbundenen Unternehmen 567.108,35 (Vj. EUR 649.879,56)	1.090.249,08	1.015.925,01
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
davon betreffend verbundene Unternehmen 0,00 (Vj. EUR -48.312,00)	-5.533.998,64	-4.225.635,36
11. Zwischensumme aus Z 8 - 10 (Finanzerfolg)	-4.443.749,56	-3.209.512,57
12. Ergebnis vor Steuern	2.149.935,87	4.258.759,24
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
14. Ergebnis nach Steuern	2.149.935,87	4.258.759,24
15. Jahresüberschuss	2.149.935,87	4.258.759,24
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (Vj. Gewinnvortrag)	0,00	0,00
17. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	2.149.935,87	4.258.759,24

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gesellschaft ist in Anwendung des § 221 Abs 3 UGB als große Kapitalgesellschaft einzustufen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Nutzungsdauer
in Jahren

gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte 1,00 - 15,00
und Vorteile, Software sowie Lizenzen

Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 (VJ: EUR 1.000,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3,50	- 40,00
Maschinen	3,00	- 15,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	- 20,00

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind und soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB werden nicht angesetzt.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme berücksichtigt.

Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die Rückstellung für ähnliche Verpflichtungen betrifft Jubiläumsgelder und wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß IFRS (IAS 19) unter Verwendung der Projected Unit Credit Method, auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,74% (Vorjahr: 3,31%), einer Gehaltssteigerung von 3,60%, im Vorjahr nach einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,60% und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag gestaffelt von 0% - 37,52% (Vorjahr: 0% - 32,79%) wurde berücksichtigt. Die Änderung des Rechnungszinssatzes beruht auf der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß IFRS (IAS 19) unter Verwendung der Projected Unit Credit Method, auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,74% (Vorjahr: 3,31%), einer Rentensteigerung in der Leistungsphase von 1,00%, im Vorjahr nach einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 1,00%, des gesetzlichen Pensionsantrittsalters und unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von AVÖ 2018-P berechnet. Der Fluktuationsabschlag wurde wie im Vorjahr nicht berücksichtigt. Die Änderung des Rechnungszinssatzes beruht auf der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt EUR 237.610,47 (Vorjahr: EUR 206.559,79).

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen außer der Jubiläumsgeldrückstellung haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Etwaige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden entsprechend dem strengen Höchstwertprinzip bewertet.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle der Deckung durch Termingeschäfte wurde die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Beilage Anlagenspiegel dargestellt.

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind solche, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB) erworben wurden, mit dem Betrag von EUR 3.284.011,84 (Vorjahr: EUR 2.679.970,92) enthalten. Im laufenden Geschäftsjahr wurden solche Vermögensgegenstände mit dem Betrag von EUR 763.340,42 (Vorjahr: EUR 1.945.775,98) erworben.

(Im Zuge der Umgründung 2019/2020 wurden EUR 425.590,53 übernommen (Buchwertfortführung)).

Beteiligungen

Hinsichtlich der Angaben zu den Beteiligungen (§ 238 Abs 1 Z 4 UGB) wird die Ausnahmeregelung gemäß § 242 Abs 2 Z 2 UGB in Anspruch genommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.023.910,30
Vorjahr	8.147.341,05
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	36.195.604,72
Vorjahr	30.940.871,29
davon aus <i>Lieferungen und Leistungen</i>	3.823.201,86
Vorjahr	4.738.480,50
davon sonstige	32.372.402,86
Vorjahr	26.202.390,79
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	21.856.264,40
Vorjahr	15.867.343,57
Summe Forderungen	61.075.779,42
Vorjahr	54.955.555,91

Die am Abschlussstichtag aufgrund einer Factoring-Vereinbarung gegenüber dem Factor aushaltenden Verbindlichkeiten aus der Vorfinanzierung von Kundenforderungen werden im Bilanzposten "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" in Höhe von EUR 2.103.619,14 (Vorjahr: EUR 1.160.992,37) verrechnet (saldiert).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge:

In den sonstigen Forderungen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
Abgrenzung von Erträgen (inkl. Forschungsprämie 2021/2022)	119.853,46	232.323,36
Zinserträge von diversen Darlehen	486.539,45	557.587,58
	<u>606.392,91</u>	<u>789.910,94</u>

Eigenkapital

Die bilanzielle Darstellung des Eigenkapitals wird unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme "Die Darstellung des Eigenkapital im Jahresabschluss der GmbH & Co KG" vorgenommen.

Komplementärkapital

Die Biogena Naturprodukte GmbH, Salzburg, ist zum 11.1.2020 als Komplementär eingetreten. Sie hat keine Einlagen zu leisten und ist als unbeschränkt haftende Gesellschafterin am Betriebsvermögen, Firmenwert, Gewinn oder Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft nicht beteiligt. Auch eine Beteiligung an einem den Gesellschaftern zuzurechnenden Verlust ist nicht vorgesehen.

Darüberhinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen sowie ein Anspruch auf eine Haftungsprovision von 10 % ihres Stammkapitals (somit EUR 3.500,00) pro Geschäftsjahr.

Kommanditkapital

Die Kapitaleinlage (bedungene Einlage) des Kommanditisten Biogena Group Invest GmbH & Co KG ist unbeweglich und auf einem festen Kapitalkonto erfasst. Entnahmen zu Lasten des festen Kapitalkontos sind nicht zulässig. Die Kapitaleinlage beträgt EUR 101.000,00 und entspricht der Haftsumme von EUR 101.000,00 mit dem der Kommanditist im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haftet. Die Biogena Group Invest GmbH & Co KG ist als beschränkt haftende Gesellschafterin am Ergebnis, am Betriebsvermögen, am Firmenwert und an den stillen Reserven der Gesellschaft im Ausmaß von 100 % beteiligt.

Erläuterung zur Zuweisung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Kapitalrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2020	1.709.000,00	1.709.000,00
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2021	3.500.000,00	3.500.000,00
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2022	2.000.000,00	2.000.000,00
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2022 *)	2.500.000,00	2.500.000,00
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2023	2.000.000,00	2.000.000,00
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2024	<u>1.500.000,00</u>	0,00
	<u>13.209.000,00</u>	<u>11.709.000,00</u>

*) Die Kapitalrücklage von EUR 2.500.000,00 wurde nachträglich für den Stichtag 30.9.2023 mit Beschluss vom 23.2.2024 beschlossen. Dadurch kam es noch zu der Erhöhung um EUR 2.500.000,00 der Kapitalrücklage.

Pensionsrückstellung

Entsprechend den Vorgaben gemäß AFRAC 27 idF vom Juni 2022 werden die Ansprüche des Unternehmens aus der Rückdeckungsversicherung (bewertet mit dem Deckungskapital zuzüglich Gewinnbeteiligung) mit der Pensionsrückstellung saldiert ausgewiesen.

Die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung sind an die Anwartschaftsberechtigten verpfändet.

Die Rückstellungen für Pensionen gliedern sich wie folgt:

	30.09.2025	30.09.2024
Rückstellung für Pensionen	301.971,00	293.609,00
Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen	-301.971,00	-293.609,00
	0,00	0,00

Ein verbleibender Überhang der Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen in Höhe von EUR 131.064,35 (Vorjahr: EUR 137.760,38) wird im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Betragsmäßig wesentliche Rückstellungen betreffen Vorsorgen für die Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen mit EUR 120.900,00 (Vorjahr: EUR 86.500,00) und Personalaufwendungen mit EUR 624.436,93 (Vorjahr: EUR 436.822,57).

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 86.740,49 (Vorjahr: EUR 276.579,78).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 10.511.149,40 (Vorjahr: EUR 13.884.884,14). Die Art der dinglichen Sicherung besteht in der Sicherungsübereignung und Abtretung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Lieferungen und Leistungen mit EUR 116.473,63 (Vorjahr: EUR 2.565.023,48) und sonstigen Verbindlichkeiten mit EUR 135.883,81 (Vorjahr: EUR 359.936,80).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
Gutscheine	0,00	19.695,03
Zinsanteil für Darlehen von Dritten	9.018,92	11.257,33
Sozialversicherungsbeiträge	147.411,32	94.127,37
Kommunalsteuer	11.321,80	7.189,03
Abgrenzungen aus sonstigen Verbindlichkeiten	3.245.029,49	1.299.672,92
Mitarbeiterdarlehen Zinsabgrenzung	24.453,00	15.402,00
	3.437.234,53	1.447.343,68

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB

Aufgliederung und Erläuterung der Haftungsverhältnisse:

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR	<i>davon gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen</i>	
			30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
Garantien und sonstige vertragliche Haftungsverhältnisse	6.527.499,18	7.352.247,96	4.288.829,60	1.688.072,19
davon Bürgschaften	5.577.854,06	5.770.703,73	4.288.829,60	1.688.072,19

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung 2024/2025:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	1.412.954,00	3.576.281,93
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.262.367,59	5.742.834,98
	2.675.321,59	9.319.116,91
davon gegenüber verbundenen Unternehmen:	EUR 129.063,72	EUR 645.318,60

Zusammensetzung 2023/2024:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	944.263,14	2.534.418,92
Verpflichtungen aus Mietverträgen	2.547.208,50	12.736.042,50
	<hr/> 3.491.471,64	<hr/> 15.270.461,42
davon gegenüber verbundenen Unternehmen:	EUR 0,00	EUR 0,00

Sonstige Finanzierungsverbindlichkeiten (Mezzanine- bzw. Hybridkapital)

Die bilanzielle Darstellung dieses Postens wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur "Bilanzierung von Genussrechten und Hybridkapital" (KFS/RL 13 idF vom Juni 2016) vorgenommen. Dabei erfolgt ein Ausweis als gesonderter Hauptposten auf der Passivseite der Bilanz.

Bei den gegenständlichen Finanzierungsverbindlichkeiten handelt es sich zum einen um von Dritten gewährte Darlehen vor allem zum Zweck der Finanzierung der Expansion des Unternehmens. Die Darlehen sind grundsätzlich nachrangig, unbesichert und unverbrieft. Das Kriterium der Nachrangigkeit bedeutet insbesondere, dass der Darlehensnehmer (Rück-)Zahlungen an den Darlehensgeber jeweils nur insoweit ausführen wird, als die jeweiligen Zahlungen keine Insolvenz des Darlehensnehmers bewirken und bei diesem auch nicht zu einem Insolvenzgrund führen.

Die Verzinsung der Darlehen ist individuell ausgestaltet, wobei ein fixer Zinssatz (sog. "Basisverzinsung") von 4 bis 6 % und teilweise ein zusätzlicher variabler Zinssatz (sog. "Zinsbonus") vereinbart ist. Der Anspruch auf den Zinsbonus ist grundsätzlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach je Darlehen individuell ausgestaltet und abhängig vom Überschreiten einer EBITDA-Marge unterschiedlicher Höhe. Ansprüche auf derartige Zinsboni sind bislang nicht entstanden. Das Darlehen ist zur Gänze getilgt.

Als weitere Finanzierungsinstrumente dienen ab 2022/2023 die mittels lending based Crowdfunding erhaltenen Darlehen. Bei der Plattform Conda mit einem Zinssatz von 8% und einer Laufzeit bis 1.10.2027 ein Darlehen von EUR 5.102.000,00 (Vorjahr: EUR 5.102.000,00), sowie bei der Plattform Rockets mit einem Zinssatz von 8,5% und mit einer Laufzeit bis 29.9.2028 ein Darlehen von EUR 4.747.549,00 (Vorjahr: 4.747.549,00).

Ab dem Jahr 2023/2024 wurde mit TAUROS Capital Investment GmbH & Co KG ein Wachstumsbeteiligungsvertrag auf Basis einer Umsatzbeteiligung als Nachrangdarlehen abgeschlossen in Höhe von EUR 2.408.320,00 (Vorjahr: EUR 3.147.320,00)

Die Darlehen weisen in Höhe von EUR 739.000,00 (Vorjahr: EUR 1.830.882,67) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und in Höhe von EUR 11.518.869,00 (Vorjahr: EUR 12.336.149,00) eine Restlaufzeit von zwischen einem und fünf Jahren auf. Mit EUR 0,00 (Vorjahr EUR 499.970,00) weisen die Darlehen eine Restlaufzeit von über 5 Jahren aus.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Eine Aufgliederung der Umsatzerlöse unterbleibt gemäß § 240 UGB, da dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet wäre, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
Mitarbeitervorsorgekasse	67.177,12	37.489,68

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 90.000,00 (Vorjahr: EUR 79.000,00) und betreffen mit EUR 28.950,00 (Vorjahr: EUR 25.500,00) Prüfungsleistungen und mit EUR 61.050,00 (Vorjahr: EUR 53.500,00) sonstige Leistungen.

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer beim Komplementär Biogena Naturprodukte GmbH tätig:

Donhauser Daniel	vertrat von 27.6.2024 bis 4.2.2025 kollektiv
Gratzer Martin Mag.	vertritt seit 22.2.2024 kollektiv
Hagenauer Julia Marisa	vertritt seit 18.7.2024 kollektiv
Hoffmann Msc. Julia	vertritt seit 11.10.2019 selbstständig
Klinglmair Stefan	vertritt seit 11.10.2019 selbstständig
Loidl Margit	vertritt seit 22.2.2024 kollektiv
Dr. Schmidbauer Albert	vertritt seit 21.6.2006 selbstständig
Blümel Lukas	vertrat von 27.6.2024 bis 4.2.2025 kollektiv
Wäger Michael	vertrat von 22.2.2024 bis 24.5.2025 kollektiv

Die Geschäftsführer Dr. Albert Schmidbauer, Hoffmann Julia und Klinglmair Stefan vertreten jeweils selbstständig. Alle anderen vertreten gemeinsam mit einer/einem weiteren Geschäftsführerin/Geschäftsführer bzw. einem/einer weiteren Prokuristin/Prokuristen.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

Der Betrag der für die Mitglieder der Geschäftsführung übernommenen Haftungen beläuft sich auf EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2024/2025	2023/2024
Arbeiter	0	0
Angestellte	95	56
Gesamt	95	56

Die Aufwendungen für Pensionen (Altersversorgung) setzen sich wie folgt zusammen:

	30.09.2025 EUR	30.09.2024 EUR
Aufwand/Ertrag aus Pensionszusagen	51.095,74	12.028,69
Prämien Pensionszusagen	48.583,74	0,00
Versicherungsmathematisches Ergebnis aus Pension	-25.002,40	0,00
Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen (Minder-/Mehraufwand)	-1.665,99	0,00
	73.011,09	12.028,69

Die Aufwendungen betreffen zur Gänze leitende Angestellte.

Aufwendungen aus Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Der im Personalaufwand ausgewiesene Davon-Unterposten "Gehälter" beinhaltet einen Aufwand von EUR 28.360,00 (Vorjahr: EUR 118.444,00) aus der Veränderung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Miet-, Pacht- und Leasingverhältnisse, Provisionen, Instandhaltungen, Werbung und Marketing, Transporte, Rechts- und Beratungsaufwendungen, Verwaltungsaufwendungen sowie Aufwendungen zu Weiterverrechnungen an verbundene Unternehmen.

Unternehmen, das den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen aufstellt

Gemäß § 237 Abs. 1 Z 7 UGB wird wie folgt berichtet:

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der Biogena Good Vibes AG mit Sitz in Salzburg an. Diese erstellt den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis der Unternehmen. Der Konzernabschluss wird beim Landesgericht Salzburg hinterlegt.

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Gemäß § 238 Abs.1 Z 12 UGB wird wie folgt berichtet:

Die Biogena GmbH & Co KG hat mit diversen nahestehenden Unternehmen fremdübliche Miet- und Leasingverträge. Mit der BVB Good Health Productions GmbH besteht ein Vertrag über die variable Aufschlagsverrechnung.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Ergebnis (den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn) den Gewinnverrechnungskonten der Gesellschafter gutzubuchen und damit zur Ausschüttung an die Gesellschafter vorzusehen.

Biogena GmbH & Co KG

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Mit Oktober/November 2025 hat sich die angespannte wirtschaftliche Situation im zentraleuropäischen Raum fortgesetzt. Eine weiterhin steigende Anzahl von Unternehmensinsolvenzen sowie Konsumzurückhaltung haben weiterhin die Situation geprägt. Die Biogena Gruppe war dadurch kaum betroffen, da der Fokus auf Gesundheit und Wohlbefinden in der Gesellschaft anhaltend stark wächst und es keine wesentlichen „Corporate Kunden“ im Unternehmensumfeld gibt. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der abgeschlossenen Verträge geht die Geschäftsführung derzeit nicht von einer Bestandsgefährdung für das Unternehmen aus. Die Situation wird natürlich laufend beobachtet und es werden darauf abgestimmt ständig Maßnahmen getroffen und auf die jeweilige Situation reagiert.

Bestätigt im Namen der Biogena GmbH & Co KG, vertreten durch

Salzburg, am 26.11.2025

8097595
Stefan Klinglmaier

Margit Loidl

Julia Marisa Hagenauer

Signiert von:

Julia Hoffmann

5946D74292FD401...
Julia Hoffmann Signiert von:

Martin Gratzter

Martin Gratzel www.ewi.tum.de/~gratzel

Biogena GmbH & Co KG

ANLAGENSPIEGEL

zum 30.09.2025

	Stand 01.10.2024	Zugänge	Anschaffungs-/Herstellungskosten	Abgänge	Umbuchungen	Stand 30.09.2025	Stand 01.10.2024	Abschreibungen	kumulierte Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Umbuchungen	Stand 30.09.2025	Stand 01.10.2024	Buchwerte	Stand 30.09.2025
A. Anlagevermögen																
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	14.536.504,48	4.933.267,16	96.410,06	2.253.737,33	21.627.098,91	3.150.988,90	1.048.294,39	0,00	40.514,93	0,00	4.158.768,36	11.385.515,58	17.468.330,55			
2. geleistete Anzahlungen	1.443.400,78	2.072.198,00	0,00	-1.289.976,68	2.225.622,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.443.400,78	2.225.622,10			
	15.979.905,26	7.005.465,16	96.410,06	963.760,65	23.852.721,01	3.150.988,90	1.048.294,39	0,00	40.514,93	0,00	4.158.768,36	12.828.916,36	19.693.952,65			
II. Sachanlagen																
1. grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	8.415.576,10	657.262,50	3.129,99	0,00	9.069.708,61	2.612.875,75	537.190,12	0,00	1.829,99	0,00	3.148.235,88	5.802.700,35	5.921.472,73			
davon Investitionen in fremde Gebäude	3.152.600,62	577.217,22	1.830,00	0,00	3.727.987,84	1.201.436,98	202.079,07	0,00	1.829,99	0,00	1.401.686,06	1.951.163,64	2.326.301,78			
2. Maschinen	5.491.638,27	15.600,00	5.400,00	0,00	5.501.838,27	1.237.011,82	504.980,09	0,00	5.399,99	0,00	1.736.591,92	4.254.626,45	3.765.246,35			
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.566.455,61	2.828.240,70	323.535,11	0,00	16.071.161,20	4.813.046,29	1.381.754,02	0,00	322.485,80	0,00	5.872.314,51	8.753.409,32	10.198.846,69			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.129.213,20	120.000,00	22.688,40	-963.760,65	262.764,15	1.135,75	324,50	0,00	0,00	0,00	1.460,25	1.128.077,45	261.303,90			
	28.602.883,18	3.621.103,20	354.753,50	-963.760,65	30.905.472,23	8.664.069,61	2.424.248,73	0,00	329.715,78	0,00	10.758.602,56	19.938.813,57	20.146.869,67			
III. Finanzanlagen																
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.560.900,00	8.392.192,87	0,00	0,00	15.953.092,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.560.900,00	15.953.092,87			
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	144.580,38	0,00	6.696,01	0,00	137.884,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	144.580,38	137.884,37		
	7.705.480,38	8.392.192,87	6.696,01	0,00	16.090.977,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.705.480,38	16.090.977,24		
SUMME ANLAGENSPIEGEL	52.288.268,82	19.018.761,23	457.859,57	0,00	70.849.170,48	11.815.058,51	3.472.543,12	0,00	370.230,71	0,00	14.917.370,92	40.473.210,31	55.931.799,56			

****Lagebericht**

Biogena GmbH & Co KG
für das Geschäftsjahr 01.10.2024 – 30.09.2025**

1. Wirtschaftsbericht

1.1. Gründung und kurze Entwicklungsgeschichte

Die Biogena GmbH & Co KG wurde 2006 von Dr. Albert Schmidbauer gegründet und hat sich seither zu einem der führenden Anbieter wissenschaftlich fundierter Mikronährstoffpräparate entwickelt. Das Unternehmen stützt sich auf das Rein-Substanzen-Prinzip, höchste Rohstoffstandards sowie eine konsequent evidenzbasierte Formulierungsstrategie.

1.2. Unternehmen heute

Biogena zählt heute zu den Leitbetrieben im Bereich Gesundheit, Wellbeing und präventiver Gesundheitsförderung.

Die Gruppe umfasst rund 450 Mitarbeitende und verbindet:

- eine starke medizinisch-therapeutische Community (über 30.000 Partner:innen),
- ein wachsendes internationales Store-Netzwerk,
- ein hochskalierbares E-Commerce-System,
- eigene Produktion innerhalb der Unternehmensgruppe,
- moderne Diagnostik- und Serviceangebote.

In Österreich ist Biogena führender Anbieter im Segment therapiebegleitender Mikronährstoffe.

1.3. Zweigniederlassungen

In der Biogena GmbH & Co KG gibt es keine Zweigniederlassung

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das europäische Wirtschaftsumfeld war 2025 weiterhin durch moderate Wachstumsraten, hohe geopolitische Unsicherheit und ein noch immer erhöhtes Zinsniveau geprägt. Die Inflation im Euroraum lag im August 2025 bei **2,1 %**, was eine leichte Entspannung gegenüber dem Vorjahr darstellt (Eurostat, 2025).

Gleichzeitig zeigt die Gesundheitsbranche eine überdurchschnittliche Stabilität, da Konsument:innen ihre Ausgaben für Gesundheit und Prävention selbst in Krisenzeiten weitgehend aufrechterhalten (Techlabs Europe, 2025).

2.2. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der weltweite Markt für Nahrungsergänzungsmittel (Dietary Supplements) wurde 2024 auf **USD 192,65 Mrd.** geschätzt und soll bis 2033 auf **USD 414,52 Mrd.** anwachsen (Grand View Research, 2024).

Damit ergibt sich ein durchschnittliches jährliches Wachstum (CAGR) von rund **8,8 %**.

Für Europa wird der Nutraceuticals-Markt 2025 auf **USD 104,77 Mrd.** geschätzt und soll bis 2034 auf **USD 192,20 Mrd.** steigen (Precedence Research, 2024).

Hier ergibt sich eine CAGR von rund **7 %**.

Der europäische Supplements-Markt wird 2025 über **EUR 60 Mrd.** erreichen und mit 6–7 % jährlich wachsen (Techlabs Europe, 2025).

Auch der Markt für Rohstoffe und Inhaltsstoffe („Ingredients“) zeigt weiterhin Dynamik (Persistence Market Research, 2025).

Markttreiber:

- steigendes Gesundheitsbewusstsein nach der Pandemie,
- alternde Bevölkerung und „Healthy Ageing“,
- Trend zu Prävention statt Therapie,
- Digitalisierung medizinischer Dienstleistungen,
- zunehmende wissenschaftliche Evidenz im Bereich Mikronährstoffe.

2.3. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

Umsatz- und Ergebnisentwicklung

Die Umsatzerlöse der Biogena GmbH & Co KG stiegen im Geschäftsjahr 2024/2025 deutlich auf:

113,24 Mio. EUR

(Vorjahr: 79,12 Mio. EUR)

Dies entspricht einem Wachstum von rund **43 %**.

Der Jahresüberschuss beträgt **2,15 Mio. EUR** (Vorjahr: 4,26 Mio. EUR).

Die Ergebnisentwicklung wurde beeinflusst durch:

- stark gestiegene Marketinginvestitionen,

- Ausbau des Store-Netzwerks,
- erhöhte Logistik- und Personalkosten,
- erhöhte Zinsbelastung.

Kennzahlen der Ertragslage (per 30.09.2025)

- **Umsatz:** 113,24 Mio. EUR
- **EBIT:** 6,59 Mio. EUR
- **Jahresüberschuss:** 2,15 Mio. EUR
- **Materialquote:** 30 %
- **Personalquote:** 5,4 %
- **Jahresüberschussquote:** 1,9 %

Trotz des anspruchsvollen Umfelds bleibt Biogena profitabel und stärkt durch Investitionen die zukünftige Marktposition.

2.4. Finanz- und Vermögenslage

Eigenkapital & Kapitalstruktur

Das Eigenkapital zum Stichtag beträgt:

- **22,14 Mio. EUR**
- inkl. Mezzaninkapital: **34,40 Mio. EUR**

Die Bilanzsumme stieg auf **131,83 Mio. EUR**.

Die Eigenkapitalquote inkl. Mezzanine liegt damit bei **26,1 %**.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten stiegen auf **96,15 Mio. EUR**, hauptsächlich aufgrund:

- neuer Anleihen zur Wachstumsfinanzierung,
- Ausbau der Stores,
- IT-Investitionen,
- Internationalisierung,
- gestiegene Marketing- und Projektkosten.

Investitionstätigkeit

2024/2025 wurde stark investiert:

- **Immaterielle Vermögenswerte:** 19,7 Mio. EUR
- **Sachanlagen:** 20,1 Mio. EUR
- **Beteiligungen:** 15,95 Mio. EUR

Diese Investitionen sichern die künftige Wachstumsstrategie.

3. Risikobericht

3.1. Allgemeiner Risikobericht

Die Gesundheitsbranche ist strukturell widerstandsfähig. Die Nachfrage bleibt auch in Phasen wirtschaftlicher Unsicherheit stabil (Grand View Research, 2024).

Der Multi-Channel-Vertrieb von Biogena — Stores, E-Commerce, Ärzte/Therapeuten, Franchise, B2B — sowie die Anzahl der Kunden (>300.000) reduziert Klumpenrisiken signifikant.

Biogena verfügt über:

- stabiles Kundenwachstum,
- hohe Wiederkaufquoten,
- starke Markenloyalität,
- professionelle Controlling- und Liquiditätsplanung.

3.2. Spezieller Risikobericht

Markt- und Beschaffungsrisiken:

Preisschwankungen im Rohstoffbereich bleiben möglich (Persistence Market Research, 2025).

Finanzierungsrisiken:

Das erhöhte Zinsniveau beeinflusst die Rentabilität (Eurostat, 2025).

Regulatorische Risiken:

Der Supplements-Sektor unterliegt strengen EU-Regularien (Precedence Research, 2024).

Cyber- & IT-Risiken:

Werden durch laufende Modernisierung und Sicherheitsmaßnahmen kontrolliert.

Absatzrisiken:

Werden durch breite Marktstreuung minimiert.

4. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine Ereignisse ergeben, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Biogena GmbH & Co KG wesentlich verändern.

Die allgemeine weltpolitische Lage bleibt jedoch weiterhin angespannt. Insbesondere die anhaltenden Konflikte in der **Ukraine**, im **Nahen Osten (Israel/Gaza)** sowie die zunehmenden geopolitischen Spannungen im **asiatisch-pazifischen Raum**, insbesondere rund um **China und Taiwan**, sorgen für ein global erhöhtes Unsicherheitsniveau.

Parallel dazu bleiben die **finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen** herausfordernd:

- fortgesetzt erhöhte Inflationsraten,
- volatil bleibende Zinslandschaft,
- wachsende staatliche Budgetdefizite,
- erhöhte Marktreaktionen auf geldpolitische Steuerungsmaßnahmen.

Diese Faktoren können sich grundsätzlich auf Konsumverhalten, Beschaffungspreise, Finanzierungskosten und internationale Lieferketten auswirken.

Trotz dieser externen Einflussgrößen geht die Geschäftsführung aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens **nicht** von einer Bestandsgefährdung aus.

Biogena verfügt über ein **griffiges, engmaschiges und belastbares Controlling-System**, das laufend Plan-Ist-Vergleiche, Liquiditätsanalysen, Frühwarnindikatoren und Szenariorechnungen umfasst. Dadurch ist das Unternehmen in der Lage, **kurzfristig, flexibel und zielgerichtet auf Marktveränderungen zu reagieren** und operative sowie finanzielle Steuerungsmaßnahmen rasch zu setzen.

Die weltpolitische und finanzielle Situation wird weiterhin aufmerksam beobachtet, und das Management passt Maßnahmen laufend an, um die Stabilität und Zukunftsfähigkeit des Unternehmens nachhaltig zu sichern.

5. Prognosebericht

Die ersten Monate des Geschäftsjahres 2025/2026 bestätigen die positive Geschäftsentwicklung.

Externe Marktprognosen (Grand View Research, Precedence Research, Techlabs Europe) zeigen weiterhin starkes Wachstum im Bereich:

- Dietary Supplements
- Longevity/Nutraceuticals
- Präventive Diagnostik

- Functional Health Products

Biogena erwartet:

- weiteres Umsatzwachstum,
- steigende Internationalisierung,
- fortgesetzte Skalierung im E-Commerce,
- positive Effekte durch Investitionen in Digitalisierung.

Risiken bleiben vor allem:

- Zinsentwicklung
- geopolitische Trends
- Rohstoffkosten

6. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Biogena investiert kontinuierlich in:

- wissenschaftliche Produktentwicklung,
- neue Wirkstoffkombinationen,
- Anwendungsbeobachtungen,
- Diagnostik-Module und Gesundheitstests.

Die F&E-Arbeit findet in engem Austausch mit über 23.000 medizinischen Partner:innen statt.

7. ESG-Bericht

Biogena verfolgt seit Jahren eine People-Planet-Profit-Strategie und ist laut Planet-Earth-Bilanz seit 2021 *double climate positive* (Biogena, 2025).

Wesentliche ESG-Indikatoren (2025)

Personal & Diversity

- 76 % Frauenanteil
- 80 % Frauen in Führungspositionen
- weiter starke Weiterbildungsinvestitionen

- ÖPNV-Mobilitätsförderungen
- Kinderferienbetreuungsbonus für Eltern

Mobilität & Energie

- 67 % E- oder Hybridfahrzeuge
- 100 % Ökostrom
- PV-Produktion führt zu ~10.800 kg CO₂-Einsparung/Jahr

Biogena bekennt sich weiterhin zu nachhaltiger Unternehmensführung und aktiver gesellschaftlicher Verantwortung.

Quellen

Eurostat (2025). *Euro area annual inflation down to 2.1%*. Brussels.

Grand View Research (2024). *Dietary Supplements Market Size, Share & Trends Analysis Report*. San Francisco.

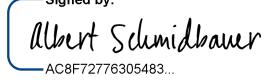
Precedence Research (2024). *Europe Nutraceuticals Market Size, Share & Trends 2024–2034*. Toronto.

Persistence Market Research (2025). *Dietary Supplements Ingredients Market – Global Industry Analysis*. New York.

Techlabs Europe (2025). *European Supplements Market 2025 – Figures, Trends & Opportunities*. Düsseldorf.

Biogena (2025). *Unterlagen zur Bilanz und GuV 2025*. Salzburg.

Salzburg, 26. November 2025

Signed by:

Albert Schmidbauer
AC8F72776305483...

Signiert von:

Julia Hoffmann
5946D74292FD401...

DocuSigned by:

Stefan Klinglmair
8097595E83D94FB...

Signiert von:

Margit Loidl
C0CCD2BA68D5493...

Signiert von:

Martin Gratzer
CC4539F15DEF465...

Signiert von:

Julia Marisa Hagenauer
CE72953636CF451...

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem alffälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichtes gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

